

Amtsblatt der Stadt Datteln



57. Jahrgang

11. März 2022

Nr. 5

Inhalt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln am Sonntag den 13.03.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln
am Sonntag den 13.03.2022

vom 10.03.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW.2006 S.516) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Datteln als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Datteln vom 08.03.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Datteln im Bereich der Innenstadt am
Sonntag den 13.03.2022

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Innenstadtbereich wird mit dem, als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Kartenausschnitt definiert und beschränkt sich auf die Möglichkeit zur Öffnung innerhalb des dort markierten Bereiches.

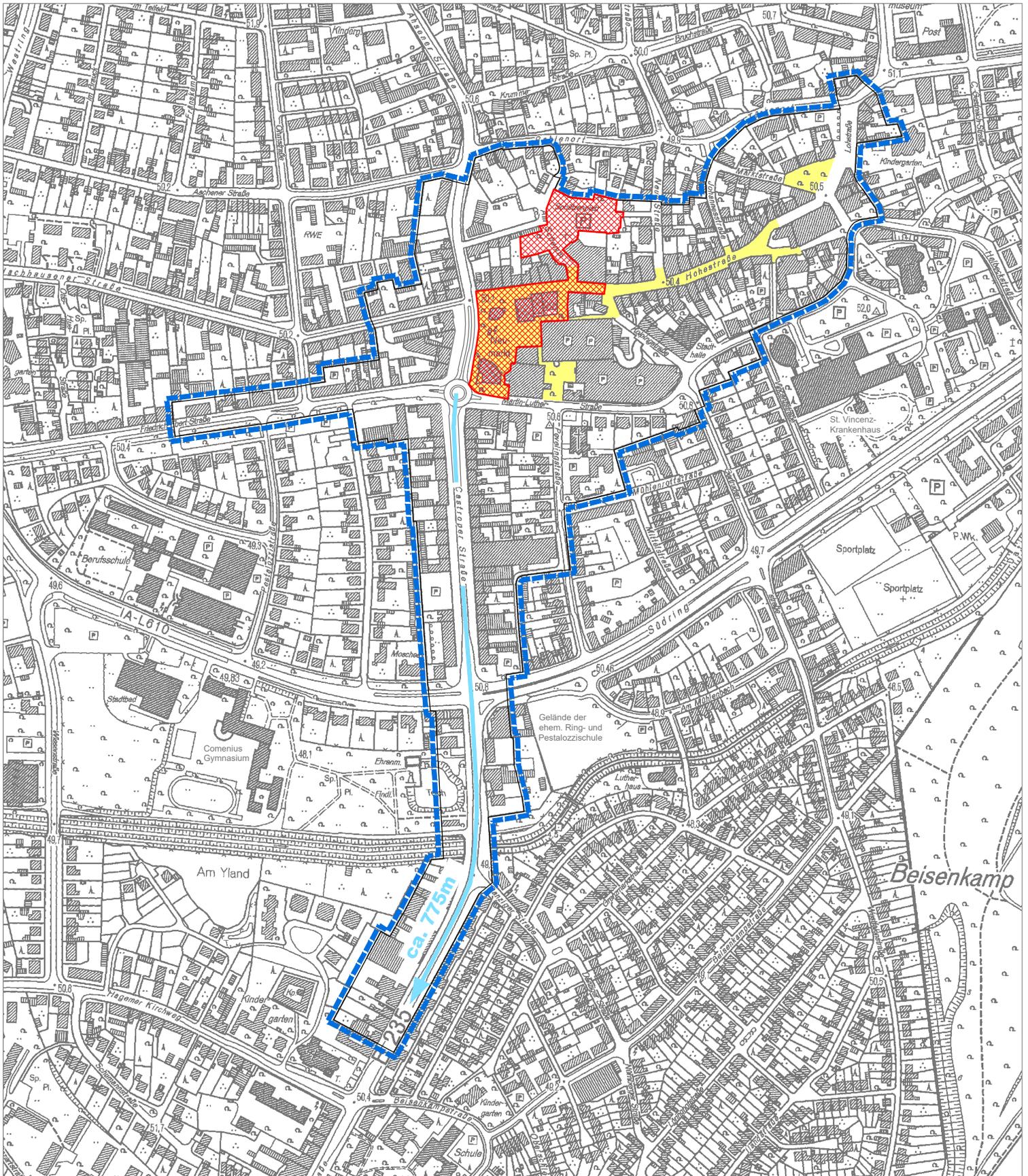
§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Innenstadtbereiches offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.



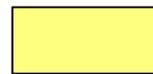
STADT DATT E L N



Nahversorgungsbereich
Innenstadt



Kirmesbereich



Fußgängerzone

Stand: 09.03.2022

Maßstab



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Datteln am Sonntag den 13.03.2022 vom 10.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 10.03.2022



Dora
Bürgermeister